

**Antworten des Bundesverbandes Musikindustrie
auf den Fragekatalog
des Unterausschusses Neue Medien
zum
öffentlichen Gespräch mit dem Thema
„Vermarktung und Schutz kreativer Inhalte im Internet“
am 21. Mai 2012**

Teil 1: Modelle zur Versendung von Warnhinweisen (aktuelle Gutachten)

- 1) **Wie bewerten Sie das von Prof. Schwartmann im Rahmen des Wirtschaftsdialogs des BMWi vorgestellte vorgerichtliche Mitwirkungsmodell? Welche Alternativen böten sich aus Ihrer Sicht dazu an? Wie bewerten Sie die Gegenargumentation der Studie „Vergleich von Modellen zur Versendung von Warnhinweisen durch Internet-Zugangsanbieter an Nutzer bei Urheberrechtsverletzungen“ von Prof. Hoeren?**

Ein Warnhinweismodell wäre eine dem Nutzer gegenüber verantwortungsvolle und zugleich effektive Maßnahme, die in geeigneter Weise zur Eindämmung von Urheberrechtsverletzungen wie auch zur Erhöhung der Medienkompetenz beitragen kann. Hier lohnt der Blick auf den in Frankreich etablierten Lösungsansatz, der im Übrigen zu keinem Zeitpunkt als „Blaupause“ eines deutschen Ansatzes gefordert wurde. Dort ergibt sich in dem jüngst veröffentlichten Zwischenbericht der französischen Behörde HADOPI <http://www.hadopi.fr/sites/default/files/page/pdf/note17EN.pdf> folgendes Bild:

Eineinhalb Jahre nach Einführung des dortigen Warnmodells wurde in Frankreich über verschiedene Studien hinweg ein **durchweg signifikanter Rückgang bei der Nutzung von P2P-Netzwerken** festgestellt. So kommt eine Nielsen-Studie zu dem Ergebnis, das die Besucherzahlen von P2P-Webseiten um 19 % rückläufig waren, das Institut Médiamétrie // NetRatings kam für das Jahr 2011 sogar zu einem Rückgang der User von 29% in P2P-Netzwerken. Eine Analyse der Datenmenge durch ALPA / TMG geht sogar von einem Rückgang um 66 % aus. Es wurde in dem Zeitraum Dezember 2010 bis Dezember 2011 kein besonderer Zuwachs im Bereich illegaler Streaming- bzw. Direct Download-Angebote (Cyberlocker, Streaming-Websites) konstatiert.

Bei der Analyse der Auswirkungen des Ansatzes auf den legalen Musikmarkt kommt die Studie “The Effect of Graduated Response Anti-Piracy Laws on Music Sales: Evidence from an Event Study in France“, von Brett Danaher et al. (http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1989240) zu dem Ergebnis, dass die öffentliche Aufmerksamkeit rund um HADOPI dazu geführt hat, dass die Verkäufe von Singletrack-Downloads über iTunes in Frankreich um 22,5 % über den Verkäufen der Kontrollgruppe liegen, die 5 Europäische Länder berücksichtigt.

Außerdem stellt sie fest, dass die **Zunahme von Albumverkäufen 25 % über der Veränderung der Kontrollgruppe** liegt. Dieser Effekt wurde über einen Zeitraum von 26 Monaten gemessen, beginnend mit dem Zeitpunkt der maximalen Awareness in Bezug auf das zugrundeliegende Gesetz im April 2009. Ein aktueller Kommentar von Brett Danaher findet sich unter: <http://infojustice.org/archives/8891>. Ein Video der Präsentation von Brett Danaher im Rahmen der Canadian Musikweek findet sich unter: <http://www.cmw.net/gallery/2012-videos/>

Das von Prof. Schwartmann vorgestellte vorgerichtliche Mitwirkungsmodell ist aus unserer Sicht ein spannender Ansatz, der jedoch noch weiterentwickelt werden müsste. Er setzt insbesondere zwingend die **robuste Ausgestaltung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs** voraus. Ein von den Rechteinhabern im Rahmen des Wirtschaftsdialogs vorgeschlagenes Verfahren kann im Übrigen eine direkte Beziehung zwischen Internetservice Providern und Rechteinhabern oder ein Drei-Parteien-System vorsehen, bei dem zwischen Internetservice Providern und Rechteinhabern eine unabhängige zentrale Stelle geschaltet wird. Erst im Falle eines wiederholten Rechtsverstoßes erfolgt dann eine Sanktion. Als Alternativen zu der von Prof. Schwartmann entwickelten Koppelung des Warnmodells an die Abmahnung sind auf Sanktionsebene seit längerer Zeit bekanntermaßen beispielsweise die Drosselung der Geschwindigkeit oder die mögliche zeitweise Aussetzung der Internetverbindung – in Frankreich neben einem Bußgeld gesetzlich vorgesehen – in der Diskussion.

Im Übrigen sehen die Rechteinhaber – unabhängig von der Frage der konkreten Ausgestaltung eines Warnmodells – einen dringenden Handlungsauftrag an die Politik zum ganzheitlichen Schutz des geistigen Eigentums: Dieser reicht von einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit bis hin zur Ergreifung ressortübergreifender, nationaler gesetzlicher Maßnahmen. Insofern geht es nicht um Alternativen, sondern um sich ergänzende Ansätze zur besseren Rechtsdurchsetzung.

Vgl. hierzu die Stellungnahme der am Wirtschaftsdialog beteiligten Rechteinhaber: www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Kurzfassung_Dialogpapier.pdf

Es bleibt jedoch an dieser Stelle festzustellen, dass eine Weiterentwicklung des Ansatzes eines vorgerichtlichen Mitwirkungsmodells zu einem Zeitpunkt, zu dem losgelöst aus dem Kontext einseitig das Instrument der Abmahnung nachteilig novelliert werden soll, nicht stattfinden kann.

Hinsichtlich des eco-Auftragsgutachtens von Prof. Hoeren sei wiederum auf die diesbezügliche Reaktion von Prof. Schwartmann verwiesen: http://www.medienrecht.fh-koeln.de/Schwartmann_StN_eco-Auftragsgutachten15032012.pdf

2) Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für Ihre Branche hinsichtlich einer möglichen Umsetzung eines vorgerichtlichen Mitwirkungsmodells im Gegensatz zum heute üblichen Vorgehen einer sofortigen Abmahnung unter Nutzung des Auskunftsanspruchs aus § 101 UrhG?

Zunächst gilt, dass ein solches Modell erst noch weiter entwickelt und zudem in das Konzept der zivilrechtlichen Durchsetzung der Urheberrechte bzw. dem Schutz von Rechten des geistigen Eigentums eingepasst werden müsste.

Auch gibt es bestimmte Formen von Rechtsverletzungen, wie beispielsweise Fälle, in denen ein Song bzw. ein Album bereits vor dem offiziellen Release von einem Dritten veröffentlicht wird, in denen eine Warnung des Rechtsverletzers nicht adäquat ist. Nachteilig wäre eine Ausgestaltung insbesondere dann, wenn das Verfahren zu ineffizient ausgestaltet wäre oder wenn es den Auskunftsanspruch generell in Frage stellen würde.

Wir gehen davon aus, dass das Unrechtsbewusstsein, die Medienkompetenz der Nutzer aber auch generell die Akzeptanz der Durchsetzung des Urheberrechts im Internet durch ein Warnmodell gefördert wird und es somit letztlich zum aktiven Verbraucherschutz beiträgt. Verbraucher erhalten die Chance, ihr unrechtmäßiges Handeln zu überdenken, einzustellen oder beispielsweise zu reagieren, wenn das WLAN durch Dritte genutzt wurde. Wie der zitierte HADOPI-Zwischenbericht verdeutlicht, veranlasst das französische Warnmodell offenbar jeden Dritten dazu, vermehrt legale Webseiten für den Konsum kultureller Güter im Netz zu nutzen; 71 % der P2P-Nutzer geben an, Inhalte nicht mehr illegal aus Tauschbörsen herunterzuladen, wenn Sie einen Hinweis erhalten würden.

In eine ähnliche Richtung weisen übrigens auch die Ergebnisse der letzten Studie zur Digitalen Content-Nutzung (DCN) der GfK, die im Jahre 2011 veröffentlicht wurde: www.musikindustrie.de/uploads/media/DCN-Studie_2011_Presseversion_FINAL.pdf

So sind 57 Prozent der Deutschen der Meinung, dass Personen, die illegal Medieninhalte anbieten oder herunterladen, ihr Handeln nach einer Verwarnung einstellen würden. Bei den aktiven Usern von Filesharing-Diensten sind sogar 81 Prozent dieser Ansicht.

Ferner ist vor dem Hintergrund der sehr emotional geführten Debatte und gerade auch in die Richtung derjenigen, die das „Abmahnwesen“ reformieren wollen, festzustellen, dass ein solches Modell **de facto im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eine „Freischuss“-Lösung** etablieren würde.

3) Das vorgerichtliche Mitwirkungsmodell würde vor allem bei P2P-Filesharing greifen. Man geht davon aus, dass dieser Bereich 20 % der Urheberrechtsverletzungen ausmacht. Hat sich die Nutzung von dezentralen Kopierbörsen durch das Zurückdrängen von Streamhosting-Angeboten wie kino.to oder Megaupload wieder erhöht?

Eine Bezifferung des konkreten Prozentsatzes „der Urheberrechtsverletzungen“ ist nur schwer möglich, zumal sich die verschiedenen Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft hier erheblich unterscheiden. Bei entsprechenden Erhebungen ist zudem stets zu unterscheiden, ob die Zahl der Angebote, die Zahl der tatsächlichen Abrufe (Zahl der Nutzungen) oder das übermittelte Datenvolumen erhoben wird. Bei Streaming-Angeboten lässt sich u.E. extern gar nicht messen, was tatsächlich abgerufen / gestreamt wurde. Die Messungen können nur auf davor geschalteten Plattformen (boerse.bz, kino.to) ansetzen, indem man dort die Angebote zählt oder aber sämtliche „per Notice Take down“ gelöschte Links von den Hostern erfasst.

Auf internationaler Ebene wissen wir für die Musikbranche, dass die Nutzung von P2P und Non-P2P sich in Bezug auf die Gesamtzahl der Nutzer illegaler Inhalte ungefähr hälftig aufteilt.

In Deutschland sieht das Verhältnis nicht zuletzt wegen der hohen Zahl von Abmahnungen über die letzten Jahre und dem damit einhergehenden Abschreckungseffekt anders aus. Auf Userebene ließ sich auf Basis einer laufenden kontinuierlichen Panelerhebung (automatisiertes Tracking des Internet-Nutzungsverhaltens) durch das Marktforschungsinstitut Nielsen für Deutschland zwar ein Abnehmen der monatlichen Nutzerzahlen für die wichtigsten P2P-Systeme messen, jedoch waren es zum **Stand April 2012 immer noch 1,2 Mio. monatliche Nutzer von P2P-Systemen, denen nach diesen Erhebungen 4,4 Mio. Nutzer von Cyberlockern/Sharehostern** gegenüberstehen. Dies entspricht mithin auf Basis der Nutzer einem Verhältnis von 22 % zu 78 %. Nach unseren Annahmen werden jedoch rund dreimal so viele Inhalte aus P2P-Systemen heruntergeladen wie von Sharehostern. Aus der DCN-Studie wissen wir generell, dass Nutzer, die sich illegal mit Content versorgen, besonders viele Angebote herunterladen. Durchschnittlich wurden im Musikbereich im Jahr 2010 103 Single-Tracks bzw. 27 Alben (entspricht 421 Singletracks) heruntergeladen, was stets zu berücksichtigen ist, wenn man Aussagen zu diesem Kontext tätigen will. Auch muss insbesondere bei P2P-Systemen berücksichtigt werden, dass hier im Gegensatz zu anderen Bereichen, Uploads getätigt werden, die zu einer **deutlichen Perpetuierung der Rechtsverletzungen** führen.

Es ist durchaus anzunehmen, dass P2P-Systeme infolge des Zurückdrängens von Streamhosting-Angeboten wie kino.to oder Megaupload wieder stärkeren Zulauf gewonnen haben.

- 4) **Welchen Beitrag leisten die Netzwerkprovider zur Bewusstseinsstärkung und Rechtsdurchsetzung im Falle von Urheberrechtsverletzungen? Wie bewerten Sie die Forderungen aus Wirtschaft und Politik, dass diese einen Beitrag auch aus Gründen der Corporate Social Responsibility leisten sollten?**

Die Netzwerkprovider leisten, jenseits der Beauskunftung im Rahmen des zivilrechtlichen Auskunftsverfahrens auf Seiten der Rechtsdurchsetzung, keinen uns bekannten Beitrag zur Aufklärung oder Bewusstseinsstärkung. Es ist unsere Überzeugung, dass die Netzwerkprovider ebenfalls in der Pflicht sind, ihren Anteil zu leisten, weshalb die Branche von Beginn an diese Kooperation deutlich einfordert.

- 5) **Welche Konsequenzen hätte die Implementierung von Filter- und Analysetechniken in die Netzwerke hinsichtlich Vertraulichkeit und Integrität von Datenübertragungen aus Ihrer Sicht?**

-

- 6) **Welche Filtermaßnahmen werden bisher von den Diensteanbietern – vertraglich oder standardisiert – vorgenommen? Gibt es bereits eine Deep-Packet-Inspection?**

An der Entwicklung der technischen Standards für technische Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Telekommunikationsverbindungen arbeiten die Provider seit Jahren in ihrem eigenen Interesse. Sie setzen in vielerlei Hinsicht bereits technische Maßnahmen des sog. Traffic-Managements ein (z.B. Filtertechnologien zur Bekämpfung von Spam; Behinderung bestimmter datenintensiver Dienste, die ihr eigenes Geschäftsmodell tangieren, wie voice-over-ip; Drosselung der Bandbreite bei Flatrate-Tarifen; Versendung von E-Mails und SMS als Hinweis auf die Ausschöpfung des vereinbarten Datentransportvolumens).

Vgl. dazu jüngst die Feststellung des Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC): http://berec.europa.eu/doc/2012/TMI_press_release.pdf

- 7) Sind sie der Auffassung, dass ein Warnhinweismodell bzw. ein vorgerichtliches Mitwirkungsmodell angesichts der damit einhergehenden Grundrechtseingriffe auf freiwilliger Basis im Rahmen einer Selbstregulierung umgesetzt werden könnte oder sollte dies auf gesetzlicher Grundlage erfolgen?**

Vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Implikationen, der angestrebten Rechtssicherheit und der nunmehr seit Jahren anhaltenden Debatte um „Selbstregulierung“ ist eine gesetzliche Grundlage sicherlich das beste Mittel. Dies schließt im Übrigen nicht aus, dass man sich gemeinsam, beispielsweise im Rahmen des Wirtschaftsdialogs, auf grundsätzliche Eckpfeiler verständigt. Interessanterweise haben in den USA Netzwerkprovider sich freiwillig mit Vertretern der Kreativwirtschaft auf ein „Copyright-Alert System“ geeinigt, das im Laufe des Jahres operativ wird.

- 8) Wie bewerten sie das „vorgerichtliche Mitwirkungsmodell“ im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche und europarechtliche Vereinbarkeit?**

Hier sei auf die Ausführungen von Prof. Schwartmann verwiesen.

- 9) Welche Konsequenzen ergeben sich für das „vorgerichtliche Warnhinweismodell“ aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05), in der die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen ausdrücklich als ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG festgestellt wurde?**

Generell gilt, dass die Anforderungen des BVerfG bei der konkreteren Ausgestaltung des Warnmodells bzw. jedes anderen Ansatzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu berücksichtigen sind. In dem Urteil ging es um eine konkrete Norm, § 113 Abs. 1 S. 1 TKG, die nach Auffassung des BVerfG nicht zu einer Zuordnung von dynamischen IP-Adressen berechtigt.

- 10) Sind sie der Auffassung, dass ein Warnhinweis- oder vorgerichtliches Mitwirkungsmodell als eine Kooperationsmöglichkeit anzusehen ist, die der Verpflichtung im ACTA-Abkommen entspricht, Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben zu fördern, die darauf gerichtet sind, Verstöße gegen Marken, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wirksam zu bekämpfen?**

Ja, aber ACTA begründet diesbezüglich keine Verpflichtung. Der Gedanke der Kooperation ist im Übrigen bereits in der Urheberrechtsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft) zu finden. Im Erwägungsgrund 59 steht dort: „Insbesondere in der digitalen Technik können die Dienste von Vermittlern immer stärker von Dritten für Rechtsverstöße genutzt werden. Oftmals sind diese Vermittler selbst am besten in der Lage, diesen Verstößen selbst ein Ende zu setzen.“

11) Können ihrer Meinung nach bereits heute Warnhinweise anstelle kostenintensiver Abmahnungen verschickt werden? Bedarf es hierfür einer zusätzlichen Inpflichtnahme der Internetzugangsanbieter?

Die Versendung von Abmahnungen bedarf zunächst der Ermittlung und ordnungsgemäßen Dokumentation der Rechtsverletzung durch Dienstleister, die im Auftrag der Rechteinhaber tätig werden. Danach muss das sog. Gestattungsverfahren eingeleitet werden. Nach positivem Beschluss kann der Rechteinhaber sodann vom Internetzugangsanbieter die Herausgabe der Klardaten/ Bestandsdaten des Anschlussinhabers verlangen, nachdem dieser die Verletzungsdokumentation mit den entsprechenden Verkehrsdaten des Nutzers abgeglichen hat. Hierfür erhält der Internetzugangsanbieter im Übrigen eine Vergütung. Sämtliche vorgenannten Schritte lösen bei den Rechteinhabern erhebliche Kosten durch die Hinzuziehung von Ermittlungsdienstleistern bzw. Anwälten aus. Diese werden i.d.R nach erfolgter Abmahnung vom Rechtsverletzer ersetzt. Das Versenden von Warnhinweisen ohne die Möglichkeit dieses Ersatzes erfordert demnach eine deutliche Investition des Rechteinhabers, die ein solches Vorgehen aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich macht. Die Rechteinhaber fordern die Kooperation der Internetzugangsanbieter ein, um das Problem der massenhaften Rechtsverletzungen - unter Berücksichtigung der Interessen der User - gemeinsam und ganzheitlich anzugehen.

12) Das BMWi- Gutachten spricht davon, dass "die Effizienz von Warnhinweisen in den Referenzstaaten nicht zur vollen Überzeugung nachgewiesen ist". Aus welchem Grund sollte dann ein Warnhinweismodell zur Vorbereitung eines Auskunftsanspruchs geschaffen werden und welche Sanktionen fordern die Verbände der Unterhaltungsindustrie für illegale Nutzungen jenseits von Peer-to-Peer, die ebenfalls nicht durch das im Gutachten vorgeschlagene "vorgerichtliche Warnhinweismodell" erfasst würden?

Bezüglich der positiven Auswirkungen sei erneut auf die Untersuchung der Behörde HADOPI in Frankreich hingewiesen, die feststellt, dass dort ein signifikanter Rückgang der illegalen Nutzungen zu verzeichnen ist:

<http://www.hadopi.fr/sites/default/files/page/pdf/note17EN.pdf>

Die Rechteinhaber haben diesbezüglich im Rahmen des Wirtschaftsdialogs das bereits zitierte Positionspapier vorgelegt, das von einer möglichen technologieneutralen Ausgestaltung eines Warnmodells bis hin zur Überarbeitung der Haftungsregelungen der Host-Provider geht.

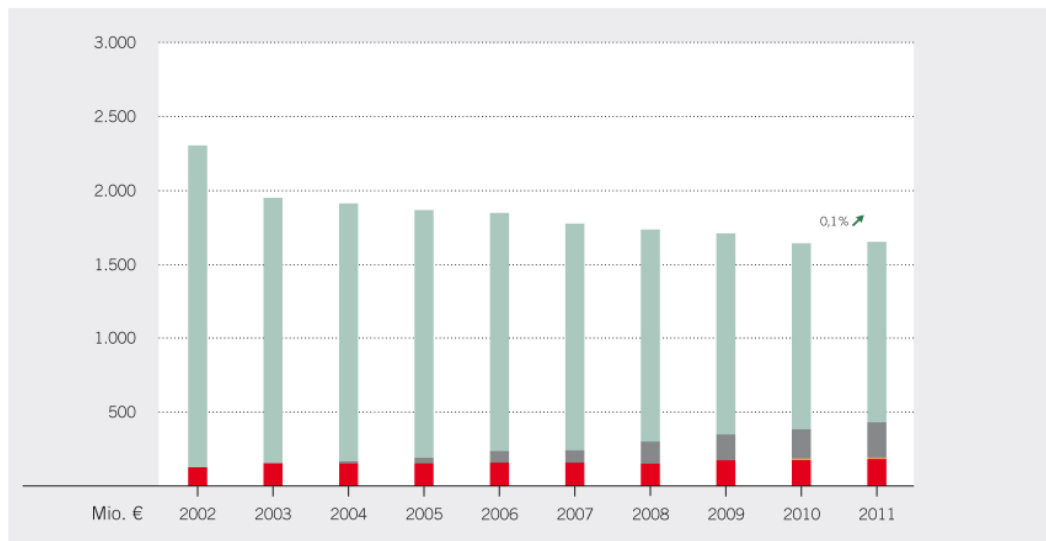
Teil 2: Neue Geschäftsmodelle

Für alle Branchen:

- 1) Wie entwickelte sich der Umsatz in den Branchen Musik, Film und Buch in den letzten fünf Jahren hinsichtlich der verschiedenen Speichermedien? Bitte stellen Sie insbesondere die Entwicklungen in den letzten zwei Jahren dar.

Der Gesamtumsatz aus dem Musikverkauf ist in den letzten 5 Jahren um 13 Prozent gesunken, von 2010 auf 2011 belief sich das Minus auf nur noch 0,4%. Die stärksten Umsatzverluste waren in den Jahren 1999 – 2003 zu verzeichnen, wovon sich der Markt bis heute nicht erholen konnte. Er **liegt 2011 inflationsbereinigt 53 Prozent unter dem Niveau von 1999**.

Gesamtdarstellung



	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderungsrate 2010/2011
Musikverkauf (physisch und digital) ²	2.201	1.816	1.753	1.748	1.706	1.652	1.623	1.575	1.489	1.483	-0,4% ↘
Davon physisch Gesamt	2.202	1.816	1.740	1.717	1.624	1.564	1.479	1.402	1.285	1.236	-3,8% ↘
Davon digital Gesamt			13	30	82	88	144	173	204	247	21,2% ↗
Synchronisation ³									4	5	47,0% ↗
GVL-Leistungs- schutzrechte ⁴	120	148	145	151	158	154	150	175	180	185	2,9% ↗

¹Endverbraucherpreise inkl. Mehrwertsteuer; GVL und Synchronisation: Gesamterträge wie angefallen

²ab 2002 inkl. Musikvideos, ab 2004 inkl. Downloads (Pay per Track/Bundle), ab 2006 inkl. Mobile (Realtone, Ringbacktones, sonstige musikbezogene Inhalte); ab 2008 inkl. Aboservices, werbefinanzierten Streaming-Services, sonstigem Einkommen aus digitalen Geschäftsfeldern

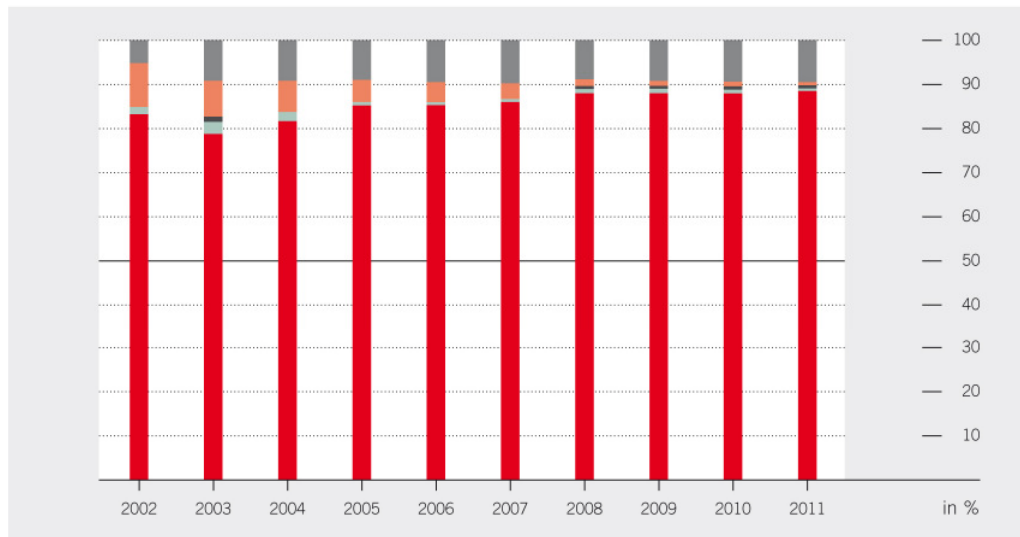
³Synchronisation: Lizenzeinnahmen der Musikfirmen aus der Verwendung von Musik in TV, Filmen, Games oder Werbung

⁴Gesamterträge der GVL: Besonders hohe aperiodische Zahlung 2003 durch Ausschüttung von Rückstellungen; die Zahlen für Einnahmen aus Leistungsschutzrechten im Jahr 2011 standen noch nicht abschließend fest, daher handelt es sich bei dem angegebenen Betrag um einen Schätzwert

Quelle: Bundesverband Musikindustrie e. V.; media control/GfK Panel Services; GVL

Die Umsatzentwicklung und die Betrachtung der verschiedenen Speichermedien bzw. in den verschiedenen digitalen Geschäftsfeldern lässt sich am besten mit den beiden folgenden Grafiken abbilden:

Physischer Markt



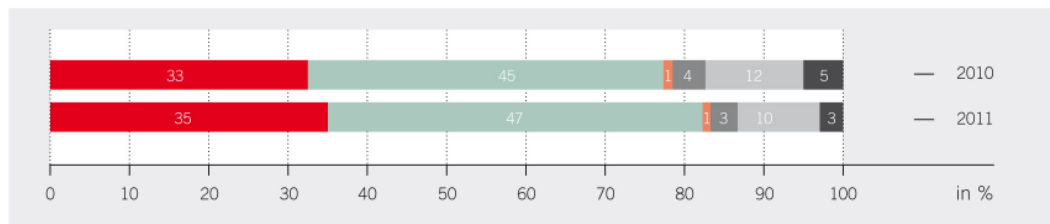
Umsatz in Mio. €	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderungsrate 2010/2011
CD ²	1.828	1.435	1.424	1.454	1.385	1.348	1.299	1.235	1.130	1.098	-2,9% ↓
Vinyl	0	18	0	0	0	0	9	9	12	14	15,6% ↑
MC	44	54	35	18	17	17	21	13	9	5	-44,4% ↓
Single	220	145	123	88	68	50	33	21	19	12	-38,3% ↓
DVD/VHS	110	163	158	158	154	150	118	124	115	107	-6,2% ↓
Total	2.202	1.816	1.740	1.717	1.624	1.564	1.479	1.401	1.285	1.236	-3,8% ↓

¹Basis: Umsatz zu Endverbraucherpreisen inkl. Mehrwertsteuer

²Inkl. SACD/DVD-Audio

Quelle: Bundesverband Musikindustrie e. V.; media control/GfK Panel Services

Digitalmarkt



Umsatz in Mio. €	2010	2011	Veränderungsrate 2010/2011
Download-Singletracks	66	86	30,3% ↗
Download-Bundles	91	117	27,8% ↗
Download-Music Video	2	2	4,0% ↗
Mobile Realtones	4	3	-32,8% ↘
Mobile Ringbacktones	4	6	30,0% ↗
Streaming (Aboservices und werbefinanziert)	25	26	2,0% ↗
Sonstiges Einkommen aus dem digitalen Geschäft	10	7	-28,0% ↘
Total Digital	204	247	21,2% ↗

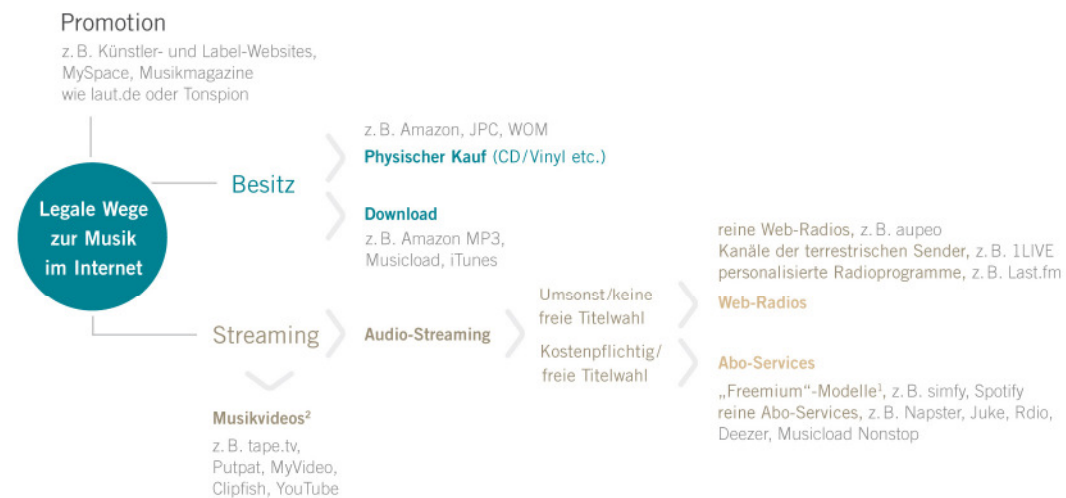
¹Basis: Umsatz bewertet zu Endverbraucherpreisen inkl. Mehrwertsteuer

Quelle: Bundesverband Musikindustrie e. V.; media control/GfK Panel Services

Es ist evident, dass der deutsche Musikmarkt immer noch stark durch die physischen Abverkäufe bestimmt ist, und dass sich der Digitalmarkt über die Jahre kontinuierlich entwickelt hat. Es sind derzeit in Deutschland ca. 70 verschiedene Dienste zu verzeichnen, die dem Endkonsumenten zahlreiche verschiedene Nutzungsvarianten ermöglichen (www.pro-music.org).

2) **Allein 70 lizenzierte Plattformen bestehen in der Musikindustrie (Quelle: Digital Music Report 2011). Welche neuen Geschäftsmodelle haben sich in den Branchen Musik, Film und Buch in den letzten Jahren entwickelt? Welche Marktchancen sehen Sie für weitere Geschäftsmodelle? Welche Geschäftsmodelle werden sich aus Ihrer Sicht besonders positiv entwickeln?**

Im vergangenen Jahrzehnt haben sich ganz verschiedene Möglichkeiten etabliert, Musik legal zu konsumieren, was gegenwärtig zu der Situation einer nie dagewesenen Vielfalt führt, die eine Nutzung „vom Vinyl bis zur Cloud“ ermöglicht. Nachfolgende Grafik demonstriert die heute existierenden legalen Wege zur Musik im Internet:

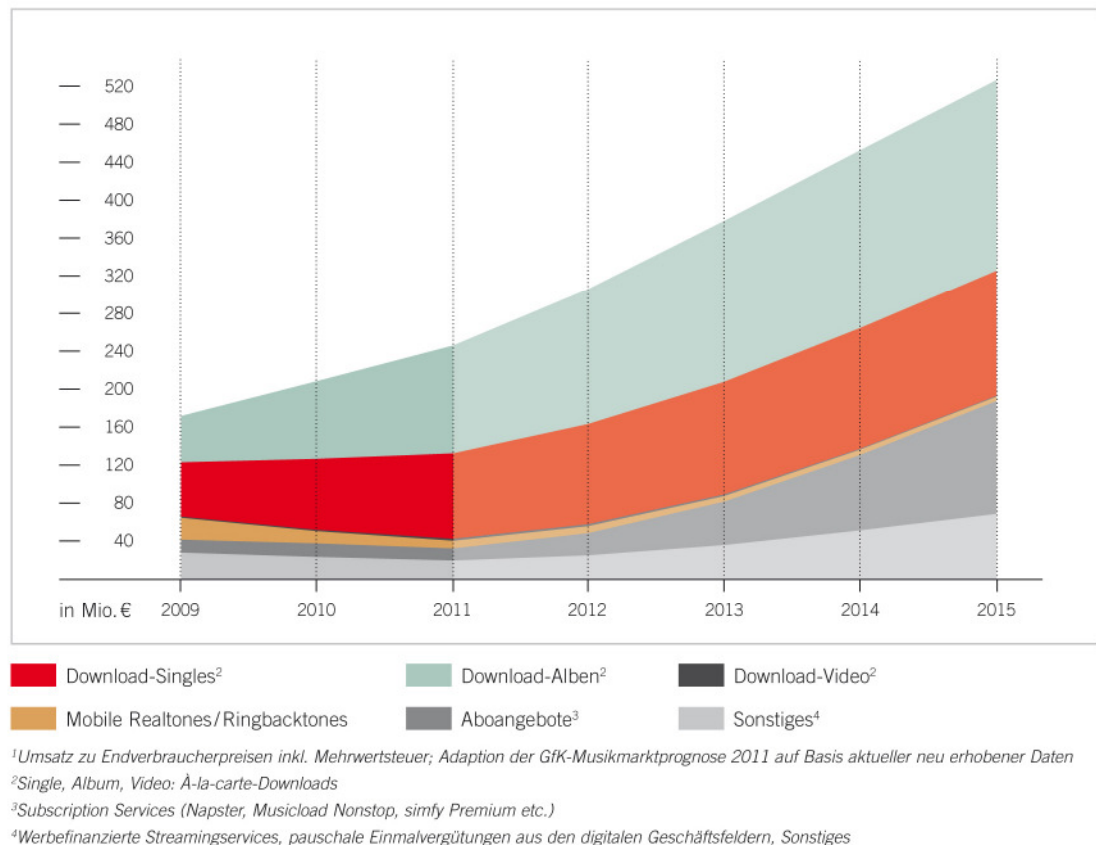


¹ „Freemium“-Modelle: begrenzte, kostenfreie, werbefinanzierte Nutzung mit zusätzlichem Premium-Abo

² aktuell alle Musikvideo-Services kostenfrei und werbefinanziert

Den mit Abstand größten Umsatzanteil **innerhalb des digitalen Marktes** nehmen nach wie vor die Downloadplattformen ein, bei denen der User für jeden einzelnen Download zahlt. Die Entwicklung dieser Plattformen zeigt auch keine „Ermüdungsercheinungen“, sondern kann kontinuierlich wachsen. Interessanterweise zeigt die Entwicklung auch, dass dabei durchaus der einzelne Song und das Album stark nachgefragt werden und nicht, wie zunächst häufig angenommen, der User nur noch im Rahmen des „Cherrypicking“ vorgeht. Weitere Impulse auf diesem Markt können in der Zukunft durch die Aufwertung der digitalen Produkte durch mehr Metadaten, Location-based-Services und Zusatzinformationen wie Liedtexte, persönliche Informationen zum Künstler etc. und höhere Soundqualitäten erwartet werden.

Insbesondere für die jungen Zielgruppen ist in Zukunft eine verstärkte Nutzung der Streaming-Abo-Services zu erwarten, auch hier ist das Angebot in Deutschland mit bereits 10 Anbietern sehr gut aufgestellt. Die werbefinanzierten Streaming-Services auf Videobasis wie MyVideo, Clipfish, tape.tv etc. erfreuen sich großer Bekanntheit, werden bereits intensiv und breit genutzt und auch hier könnte es zu einem weiteren Marktwachstum kommen. Die von der GfK erstellte Prognose gibt einen Einblick über die zu erwartenden Entwicklungen in den digitalen Geschäftsfeldern:



Quelle: Bundesverband Musikindustrie e. V.; GfK Panel Services

Die weitere Entwicklung der Online-Musikservices hängt – neben der Entwicklung der tatsächlichen Nachfrage auf Nutzerseite – maßgeblich von den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab. Vor dem Hintergrund, dass die legalen Anbieter nach wie vor in einem gestörten Markt agieren und mit massenhaften illegalen Umsonstangeboten konkurrieren müssen, ist jede Investition in einen legalen Dienst mit einem enorm hohen Risiko behaftet.

3) Welchen Schwierigkeiten und Hemmnissen sehen Sie sich bei neuen Geschäftsmodellen ausgesetzt?

Wie immer müssen sich jedwede neue Geschäftsmodelle am Markt beweisen. In dem benannten Umfeld kommt jedoch hinzu, dass eine Konkurrenz mit illegalen Umsonstangeboten besteht. Aus der DCN-Studie wissen wir im Übrigen, dass 73 % der Musik-Downloader, die im Internet ausschließlich illegale Quellen benutzen, gar kein Geld mehr für den Kauf von Musik ausgeben, die übrigen 27 % dieser Gruppe, die Musik noch kaufen, zahlen dann im Schnitt nur 18 € im Jahr für physische Produkte.

Vergleicht man das mit den 56 €, die im Schnitt in Deutschland für Musik ausgegeben werden, wird klar, dass hier die „Kostenlos-Nutzung“ im Vordergrund steht.

Neben den in den Fragen benannten Diensten konnten sich in haftungs- bzw. urheberrechtlich existierenden Graubereichen zudem Dienste, wie z.B. Streamripper, etablieren. Daher könnte gerade auch die Klarstellung im Bereich der Privatkopie – im Übrigen im Interesse des Users – wesentlich dazu beitragen, dass sich auf Seiten der Angebote die Spreu vom Weizen trennt.

- 4) Welche Hinweise wurden von Nutzerseite an Sie herangetragen hinsichtlich Hemmungen bei der Nutzung legaler Portale? Werden von Nutzern eher wirtschaftliche Gründe (zu hoch empfundene Preise) oder eher technische Gründe (schlechte Bedienbarkeit der Portale; fehlende Kompatibilität/ingeschränkte Nutzbarkeit der erworbenen Medien/Dateien) genannt, sich (noch) nicht für eine (stärkere) Nutzung legaler Portale zu entscheiden?**

Dem BVMI liegen solche Nutzeranfragen nicht vor. Frühere Studien machen deutlich, dass vielen Musiknutzern in Deutschland das haptische Argument wichtig ist, nämlich die Tatsache etwas zum Anfassen, Sammeln und „ins Regal stellen“ zu haben.

Die Usability der kostenpflichtigen, legalen Plattformen ist inzwischen sehr gut. Das „DRM-Argument“ wurde in den ersten „Download-Jahren“ zwar noch vielfach geäußert; heute ist jedoch auf den meisten Plattformen längst ein DRM-freier Erwerb von Musik möglich.

Eine spezifisch deutsche Thematik scheint die Tatsache zu sein, dass im Internet Hemmungen bestehen, mit Kreditkarten zu zahlen, bzw. die Tatsache, dass unter 18-Jährige nicht über eine solche verfügen. Allerdings sind mittlerweile an jeder Supermarktkasse Download-Gutscheine für die gängigen Dienste erhältlich bzw. die angesprochenen Abo-Modelle etabliert.

- 5) Welche wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen müssen für Sie vorliegen oder verbessert werden, damit Sie in neue Techniken und/oder neue Dienste investieren?**

Die Tonträgerhersteller investieren traditionell als Partner der Kreativen in die Entwicklung und Herstellung von Musik und begleitenden Produktionen, wie Booklets, Fotos, Videos. Der tatsächliche Vertrieb geschah seit jeher über Dritte. Grundsätzlich ist es für Investitionen in diesem Bereich notwendig, dass ein robustes und durchsetzbares Urheberrecht besteht, das sich auch durchsetzen lässt. Nur bei bestehender Rechtssicherheit haben legale Angebote die Möglichkeit mit illegalen Angeboten zu konkurrieren und damit Einnahmen zu generieren, an denen die Akteure des kreativen Schaffensprozesses beteiligt werden.

Für die Branche Musik:

- 6) Laut aktuellen Zahlen der Brenner-Studie (Quelle: Musik im digitalen Wandel. Eine Bilanz aus zehn Jahren Brenner Studie) hat sich die Anzahl der verfügbaren legalen Musikdienste von 2006 bis 2011 mehr als verdreifacht, der Umsatz beim digitalen Musikverkauf hat sich von 82 Millionen im Jahr 2006 auf 204 Millionen Euro Umsatz im Jahr 2010 gesteigert. Wie wird sich dieser Markt in den kommenden Jahren weiter entwickeln? Wie reagieren Sie auf diese Veränderungen?**

Die mögliche Weiterentwicklung der digitalen Geschäftsfelder wurde insbesondere auf Basis der GfK-Prognose bereits ausführlich erläutert. Das Ziel der Branche ist die konsequente Zusammenarbeit mit allen bestehenden und neu entstehenden legalen Angebotsformen, die auf einem wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsmodell basieren und die Berechtigten beteiligen. Die Branche hat das Internet längst umarmt.

- 7) Vor dem Hintergrund, dass die Umsätze im digitalen Musikverkauf in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind, laut Brenner-Studie (Quelle: Musik im digitalen Wandel. Eine Bilanz aus zehn Jahren Brenner Studie), BVMI die Anzahl der Nutzer illegaler Downloads zwischen 2004 und 2010 jedoch mit rund 3 Mio. Nutzern stabil geblieben ist, welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der Einführung eines Warnhinweismodells für die Entwicklung der Umsätze bei legalen digitalen Musikinhalten?**

Die Vorteile wurden bereits oben, auch mit Blick auf die positive Entwicklung in Frankreich, beschrieben. Ein wesentliches Element zur nachhaltigen Unterstützung des legalen Marktes ist die Aufklärung der Endnutzer. Was wir erreichen wollen, ist ein deutliches Bewusstsein dafür, dass im Internet konkrete Regeln gelten, die es zu respektieren gilt, ohne dabei jedoch den Anspruch zu erheben, dass wirklich jeder Verstoß sanktioniert wird. Zwar besteht schon vielfach die Einsicht des Endnutzers, etwas rechtlich Fehlerhaftes getan zu haben, sofern er sich illegal bereitgestellter Inhalte bedient. Das tiefere Verständnis für die hinter den Inhalten stehenden Leistungen und ein damit einhergehender Respekt des kreativen Schaffens lässt sich unseres Erachtens eher mit der konkreten Ansprache, die im Zusammenhang mit der Rechtsverletzung steht, erreichen. Die Rechteinhaber sind sich im Übrigen darüber im Klaren, dass sich die Zahl der Nutzer illegaler Inhalte nicht auf „0“ reduzieren wird. Allerdings ist die Zahl von rund 3 Mio. Menschen, die sich illegal mit Musik versorgen – und das intensiv – zu hoch.

- 8) Wie hoch sind die Kosten für die Produktion eines Musikwerkes im Verhältnis zum Vertrieb – analog bzw. digital? Wie groß ist also die „digitale Dividende“?**
-
- 9) Wie groß ist der Schaden durch One-Click-Hoster wie Rapidshare? Wie sehr behindern solche Dienste die Etablierung legaler Download- und Streaming-Dienste? Wie können Urheberrechtsverletzungen auf solchen Plattformen am schnellsten und nachhaltigsten verhindert werden?**

Der konkrete Schaden lässt sich schwer bemessen. Zuletzt wurde der Schaden im Rahmen der sog. TERA-Studie für die deutsche Kultur- und Kreativwirtschaft insgesamt auf 1,2 Milliarden Euro im Jahr 2008 beziffert: http://www.teraconsultants.fr/assets/publications/PDF/2010-Mars-Etude_Piratage_TERA_full_report-En.pdf Ausführungen zur Nutzung auf Basis der User-Zahlen wurden bereits oben getätigt.

In diesem Kontext sollte die haftungsrechtliche Privilegierung angepasst werden. Im Übrigen sei auf die zitierte Stellungnahme der am Wirtschaftsdialog beteiligten Rechteinhaber verwiesen.

18. Mai 2012

Dr. Florian Drücke
Geschäftsführer